



EINE INITIATIVE DES  
THÜRINGER PFLEGEPAKTES  
[www.pflege-braucht-helden.de](http://www.pflege-braucht-helden.de)

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



## Entwurf des Thüringer Integrationsgesetzes: Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtags,

als LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen ergreifen wir die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Thüringer Integrationsgesetzes Stellung zu nehmen. Das Verständnis von Integration in Thüringen und die zu gestaltenden politischen Integrationsziele sind wesentliche Fragen, an denen sich die Zukunft des Freistaates Thüringen entscheiden wird. Es ist auffallend, dass der Gesetzesentwurf über weite Teile eine deutliche Nähe zum Bayerischen Integrationsgesetz (BayInTg) aufweist.

Ein Landesintegrationsgesetz kann ein grundlegendes Instrument sein, um zielgerichtete und sachgerechte Politik im Bereich Integration zu fordern, zu fördern und Strukturen der Koordination, Mitwirkung und des Monitorings zu verankern. Ob und vor allem wie eine Umsetzung dessen erfolgt und ob und wie eine Wirkung entfaltet werden kann, hängt von seiner konkreten Ausgestaltung ab und davon ob es einen breiten gesellschaftlichen und parteiübergreifenden Konsens findet. Dieser wurde in der Entwicklung und Erstellung des Thüringer Integrationskonzeptes verwirklicht, das wesentliche Aspekte der Integration regelt wurden. Daher ist zu hinterfragen, in wie fern die Notwendigkeit eines Thüringer Integrationsgesetzes besteht. Sollte ein Thüringer Integrationsgesetz verabschiedet werden, kann es nicht hinter den Inhalten und Grundsätzen des Integrationskonzeptes zurück stehen.

Im Gesetzesentwurf zum Integrationsgesetz, vor allem im einführenden Problemaufriss, werden Migration und Zuwanderung tendenziell negativ konnotiert. Unerwähnt bleiben die positiven Aspekte, die die Zuwanderung auf unsere Gesellschaft hat. Für die LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen ist Integration keine Einbahnstraße. Integration bedeutet nicht Assimilation Zugewanderter, sondern Aufeinander zugehen aller. Einen auf Assimilation hinauslaufenden Integrationsbegriff wie ihn der vorliegende Gesetzesentwurf (z.B. §3 III) suggeriert unterstützen wir nicht. Der Integrationsbegriff sollte weit gefasst werden und muss auf Gegenseitigkeit beruhen. Voraussetzung für eine positive Entwicklung der Integration sind: Investitionen in Maßnahmen zur Integration und die Ermöglichung umfassender Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft. Daher sollte Integration in dem Sinn verstanden werden, dass eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe aller in Thüringen lebenden Menschen möglich ist, unabhängig von ihrer Herkunft, und alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens in den Blick nehmen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt der Aspekt der Möglichkeiten und Chancen von Zuwanderung. Vielmehr wird auf (An)forderungen an Menschen mit Migrationshintergrund Wert gelegt und darauf, welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung erfolgen.

(An)forderungen von und an Integration an die Mehrheitsgesellschaft (z.B. Prozess der interkulturellen Öffnung) fehlen. Diese Einseitigkeit birgt das Risiko, bestehende Ausgrenzung zu vertiefen und damit gleichberechtigte Teilhabe und Integration zu behindern.

Integration ist eine Querschnittsaufgabe und muss bei einer zentralen politischen Zielvorgabe bei allen Entscheidungen mitgedacht werden. Sie gelingt nur, wenn alle Politikfelder (insbesondere Sozial-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik) ressortübergreifend mit einer Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammenwirken. Hier sind die Wohlfahrtsverbände seit langer Zeit wichtige Partner auf Ebene der Kommunen und des Landes.

Integrationspolitik kann Integrationsanreize setzen und Personen verpflichten, an Integrationsmaßnahmen teilzunehmen (z.B. Sprach- oder Integrationskurse). Es lässt sich aber nicht erzwingen und gesetzlich verordnen, dass Menschen die durch solche Maßnahmen vermittelten Werte auch leben. Integration setzt neben der individuellen Fähigkeit und dem Willen zur Teilhabe auch voraus, dass gesellschaftlich und strukturell die Möglichkeit dazu besteht. Es ist daher positiv anzuerkennen, dass der Entwurf zum Integrationsgesetz einige Unterstützungsleistungen für Migranten/-innen aufführt. Scheitert die Integration jedoch, sieht das Gesetz dafür allein die Migranten/-innen in der Verantwortung. Es wird ihnen Unwillen unterstellt und Sanktionen sollen folgen. Die Möglichkeit, dass das Scheitern außerhalb des Willens und Zutuns der Migranten/-innen liegt, wird nicht in den Fokus genommen.

Im Folgenden finden sich Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen:

### **§1 Integrationsziele**

Die Kenntnis und die Achtung der im Grundgesetz beschriebenen Grundrechte sind unstrittig und wichtige Grundlagen für ein Zusammenleben in Deutschland und damit auch für gelingende Integration. Für Zugewanderte dürfen keine anderen Maßstäbe gelten als für alle anderen, aber auch keine strengeren. Die im Grundgesetz verankerten Werte unterliegen immer einer zeitgemäßen Interpretation und werden gesamtgesellschaftlich in demokratischen Prozessen gegebenenfalls neu verhandelt. Die Akzeptanz der Grundwerte, die im Grundgesetz niedergeschrieben sind, ist die Pflicht aller in Deutschland lebenden Menschen und dient einem gleichberechtigten friedlichen Zusammenleben in einer freiheitlichen Demokratie. Dieses muss daher selbstverständlich auch von Migrantinnen und Migranten erwartet werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche weiteren Werte konkret gemeint sind. Innerhalb der Thüringer Bevölkerung lässt sich eine Vielzahl von Werten ausmachen.

Individuell erstrebenswerte und als moralisch gut betrachtete Eigenschaften, Objekte und Ideen fallen unterschiedlich aus und können nicht für alle Menschen geltend festgelegt werden. In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft finden sich Werte und Wertvorstellungen der individuellen Freiheit, der Wertepluralität und der Gleichheit wieder.

### **§2 Begriffsbestimmung; Anwendungsbereich**

Die Integration nur von Zugewanderten mit dauerhaftem Aufenthalt zu ermöglichen, greift zu kurz. Unabhängig von der Bleibeperspektive sollte allen in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund der Spracherwerb von Anfang an, also auch schon während des laufenden Asylverfahrens ermöglicht werden. Zudem halten sich beispielsweise Menschen mit einer Duldung oft mehrere Jahre in Thüringen auf. Sie von Integrationsmaßnahmen und Spracherwerb auszunehmen, ist ausgrenzend und schürt unnötig Spannungen innerhalb migrantischer Communities sowie mit der Aufnahmegesellschaft. Auch Geduldete sind für die Zeit ihres Aufenthalts auf Sprache als Kommunikationsmittel im Umgang mit Behörden und im privaten Umfeld angewiesen.

### **§3 Allgemeine Integrationsförderung**

Migranten und Migrantinnen in der Integration gezielt zu fördern und das Nachholen von Bildung zu ermöglichen, ist ein grundsätzlich zu begrüßender Ansatz. Der Gesetzentwurf bleibt dahingehend jedoch sehr vage und geht über eine reine Absichtserklärung nicht hinaus. Es werden keine Abläufe beschrieben wie, durch wen und bis wann konkrete Programme und Maßnahmen der Integrationsförderung erarbeitet werden sollen. Auf in Thüringen bestehende Programme (wie Start Bildung und BVJS) oder das Thüringer Integrationskonzept wird kein Bezug genommen. Zudem werden in Absatz 10 alle Angebote der Integrationsförderung unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt. Ohne Haushaltsmittel ist das Ziel der Integrationsförderung nicht erreichbar. Der Haushaltsvorbehalt sollte gestrichen werden.

In Absatz 2 wird benannt, dass Bildung ein wesentlicher Schlüssel zur Integration sei und „spezifische Bildungslücken auszugleichen“ seien. Auch hier wird kein Bezug auf bereits bestehende Angebote genommen.

Absatz 3 beschreibt, dass sich Migranten/-innen mit den hier vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen auseinanderzusetzen haben, als einseitigen Prozess. Wechselseitigkeit und Austausch zwischen Zugewanderten und der Aufnahmegesellschaft werden nicht beachtet und nicht angestrebt.

Absatz 4 unterstellt Zugewanderten generell, dass sie die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht anerkennen. Diese Pauschalierung ist unzutreffend. Im Übrigen ist auch in der deutschen Gesellschaft die Gleichberechtigung noch nicht vollumfänglich realisiert. Die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau ist also eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann in einem Integrationsgesetz nicht nur Zugewanderten abverlangt werden. Einseitige Forderungen an Migranten/-innen sind abzulehnen.

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem beschriebenen Verständnis der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in dem Sinn, dass Integration Begegnung auf Augenhöhe bedeutet und „gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz sowie dem Respekt vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen“ bedarf.

Die in Absatz 6 getroffene Zusage der Landesunterstützung für Angebote der Migrationsberatung ist zu begrüßen. Es ist anzunehmen, dass sich dies gleichermaßen auf Integrationsbegleitung von Erwachsenen (MBE – Migrationsberatung für Erwachsene) und

jugendlichen Zugewanderten (JMD – Jugendmigrationsdienste) bezieht. Auch die Absicht der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements für und von Menschen mit Migrationshintergrund setzt ein gutes und richtiges Signal.

Die in Absatz 8 beschriebene Rückkehrberatung unterstützen die LIGA-Verbände, wenn sie als perspektivisches, freiwilliges, ergebnisoffenes und vor allem behördenunabhängiges Beratungsangebot ausgestaltet wird.

#### **§4 Deutsche Sprache**

Grundsätzlich stimmen die LIGA-Verbände zu, dass Spracherwerb ein wichtiger Schlüssel zu Integration ist. Der Haushaltsvorbehalt (§ 4 III) sollte gestrichen werden. Warum jedoch, soll eine „angemessene Frist“ festgesetzt werden, in der der Spracherwerb erfolgen soll und was ist mit einer „angemessenen Frist“ gemeint? Vielfalt und Individualität von Lebensentwürfen wird damit ins Allgemeine gehoben und negiert. Verschiedene Lebensläufe beeinflussen die Dauer und Intensität des Spracherwerbs unterschiedlich. So können Schwangerschaften oder Erkrankungen den Spracherwerb verlängern. Zudem sind durch unterschiedliche Bildungsbiografien (Analphabet oder Hochschulabsolvent) unterschiedliche Voraussetzungen gegeben.

Darüber hinaus ist zu kritisieren, dass Formulierungen, wie „Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung“ oder „angemessene Erstattung von Fahrtkosten“ vage sind und rechtlich unsicher. Dies hätte unterschiedliche Auslegungen durch unterschiedliche Behörden zur Folge und die Ungleichbehandlung der Migranten/-innen. Auch dies bleibt offen: Wer soll die Einhaltung dieser Vorgaben in welchem Verfahren überprüft.

#### **§5 Integrationsvereinbarung**

Verpflichtungen im Rahmen behördlich definierter und veranlasster Integrationsbedarfe lehnen die Wohlfahrtsverbände der Liga ab. Das Gelingen ist unwahrscheinlich, da diese Verpflichtungen nicht aus eigenem Willen und eigener Motivation erfolgen, sondern durch Behörden erzwungen werden. Freiwillige Beratungen und daraus folgende freiwillige Zielvereinbarungen zu Unterstützungsangeboten sind zu begrüßen.

## **§6 Vorschulische Sprachförderung, §7 Frühkindliche Bildung, §8 Schulen**

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege ist der Auffassung, dass die Vorgaben zur Integration im Bereich institutioneller Bildung, Erziehung und Betreuung bereits umfassend geregelt sind. Ein Verweis auf den Thüringer Bildungsplan, das Thüringer KiTa-Gesetz und das Thüringer Schulgesetz würden völlig ausreichen. Darüber hinaus sollte es oberster Grundsatz sein, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund schnellstmöglich in Regelstrukturen einzubinden, um so die Integration nachhaltig und verstetigt zu gewährleisten.

## **§ 13 Gewährung von Landesleistungen**

Nach § 13 II Nr. 1 können Menschen mit Migrationshintergrund, die sich bei oder nach der Einreise ihrer Identitätsnachweise des Herkunftslandes entledigt haben, landesrechtliche Leistungen rückwirkend entzogen werden. Dieser Nachweis, den das Land zu führen hätte, wird sich in den meisten Fällen nicht erbringen lassen. Es empfiehlt sich daher diesen Tatbestand zu streichen.

## **§ 14 Achtung der Rechte und Werteordnung**

Der Gesetzentwurf schafft in diesem Punkt einen Sondertatbestand: Menschen mit Migrationshintergrund, die durch strafrechtlich relevantes Verhalten zu erkennen geben, dass sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen oder durch wiederholte und schwerwiegende Verstöße erkennen lassen, dass ihnen die Rechts- und Werteordnung in ihren Grundzügen unbekannt oder gleichgültig ist, sollen auf die Teilnahme an einem Grundkurs zu Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet werden, auch können Landesleistungen gekürzt oder versagt werden. Strafrechtlich relevantes Verhalten ist über das Strafrecht zu ahnden. Da zu erwarten ist, dass §14 weitgehend ins Leere laufen wird, empfehlen wir ihn zu streichen.

## **§15 Ordnungswidrigkeiten**

Auch mit diesem Paragraphen wird ein Sondertatbestand geschaffen, der eine Geldbuße am Merkmal des Migrantenseins festmacht. Dies stellt einen Verstoß gegen den in Art. 3 GG festgeschriebenen Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz dar. Außerdem ist die vorgeschlagene Regelung ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot dar. Wir bitten § 15 aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

## **§16 Integrationsbeauftragter, §17 Landesintegrationsbeirat, §18 Integrations- und Zuwanderungsbericht**

Die LIGA der freien Wohlfahrt Thüringen begrüßt die gesetzliche Verankerung von Integrationsbeauftragtem/-r und dem Landesintegrationsbeirat. Beide Funktionen gibt es bereits und sie haben sich in Thüringen bewährt. Bei der Zusammensetzung des Landesintegrationsbeirates sollte darauf geachtet werden, dass die Interessensvertreter/-innen von Migranten/-innen nicht unterrepräsentiert sind. Wir unterstützen auch die Einführung einer regelmäßigen Berichtspflicht gegenüber dem Landtag.

## **§19 Ausschluss der Klagbarkeit**

Wenn der Freistaat Thüringen von Zugewanderten Integrationsbemühungen einfordert, sollte er sich rechtlich verbindlich verpflichten, entsprechende Angebote und Förderungen zu schaffen. Diese sollten als Konsequenz daraus als einklagbare Rechte ausgestaltet sein.

## **§20 Einschränkung von Grundrechten**

Die Einschränkung von Grundrechten ist eine deutliche Diskriminierung von Migranten und Migrantinnen. Dies wird von den Verbänden der LIGA als nicht vertretbar abgelehnt. Dieser Paragraph ist aus Sicht der Wohlfahrtsverbände der LIGA unbedingt zu streichen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass vom Ansatz des Forderns und Förderns nur vage und unverbindliche Programmansätze deutlich werden. Die Aussagen gehen nicht über deklaratorische Aussagen hinaus und stellen die Anforderungen im Sinne des Forderns ausschließlich an die Migranten/-innen. Die Förderung Zugewanderter und der Anspruch an die Aufnahmegesellschaft bleiben weitgehend außen vor. Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten im Allgemeinen und im Besonderen in der Frage der Integrationsförderungen werden nicht geregelt.

Aufgrund der Vielzahl der Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzentwurf bittet die LIGA der freien Wohlfahrtspflege dringend um die Überarbeitung dieses Gesetzentwurfs. Ein Integrationsgesetz kann unserer Meinung nach Integration fördern und fördern und Rahmenbedingungen dafür schaffen, insofern es sich auf alle Migranten/-innen und die Aufnahmegesellschaft bezieht und keinen Personenkreis ausschließt.

Das Ziel eines solchen Gesetzes muss sein, Rahmenbedingungen integrationsförderlich gestalten. Dies kann gelingen, indem das bereits bestehende Thüringer Integrationskonzept zur Grundlage der Gestaltung eines Thüringer Integrationsgesetzes genommen wird. Wir sind gern bereit an dieser Gestaltung mitzuwirken.

Erfurt, 10.05.2019